

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 183/80B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Milea D [REDACTED] ,

Z[REDACTED] Straße 6 a, B[REDACTED] .

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B[REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
früheren Rechtsanwalts [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

F[REDACTED] Straße 186, Berlin,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 25. Februar 1980 wird zurückgewiesen.

Die Beschwerde der Klägerin wird als unzulässig verworfen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin ließ sich in beiden Tatsacheninstanzen von den Rechtsanwälten Z. [REDACTED] und B. [REDACTED] als Bevollmächtigten vertreten. Sie waren in einer Anwaltssozietät verbunden, aber nur Rechtsanwalt Z. [REDACTED] war beim Berufungsgericht zugelassen. Das Empfangsbekenntnis über die Zustellung des Berufungsurteils unterzeichnete Rechts-

238

- 3 -

anwalt B. unter dem 14. April 1980. Am 30. Juli 1980 suchte er mit einem Schriftsatz, der allein ihn als Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ausweist, beim Bundesgerichtshof um Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach und beantragte, die Revision gegen das Urteil zuzulassen. Er begründete beide Anträge. Zum Wiedereinsetzungsantrag trug er vor, die Akten seien ihm erst nach Fristablauf vorgelegt worden, weil die Bürovorsteherin, die bisher in vielen Jahren ohne Fehler gearbeitet habe, die Frist verwechselt, nämlich angenommen habe, daß es sich um einen Sachverhalt handle, der eine Notfrist von sechs Monaten vorsehe. Am 1. Oktober 1980 teilte Rechtsanwalt Z. mit, daß er zum Abwickler der Kanzlei des früheren Rechtsanwalts Z. bestellt worden sei. Der Senator für Justiz hätte die Bestellung mit Erlaß vom 2. Mai 1980 verfügt.

Dadurch, daß Rechtsanwalt Z. unfähig wurde, die Vertretung der Klägerin fortzuführen, ist eine Unterbrechung des Verfahrens (§ 209 Abs. 1 BEG, § 244 Abs. 1 ZPO) nicht eingetreten. Die Klägerin blieb durch Rechtsanwalt B. wirksam vertreten (§ 224 Abs. 2 Satz 2 BEG; vgl. BGR RzW 1958, 334; 1977, 40). Deshalb ist die Frist zur Einlegung der Beschwerde mit der Zustellung des Urteils in Gang gesetzt worden und mit dem 14. Juli 1980 abgelaufen (§§ 220 Abs. 1, 223 Abs. 1 Satz 1 BEG).

Der Antrag der Klägerin, ihr Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdefrist zu gewähren, ist zulässig. Nach § 236 Abs. 1 ZPO richtet sich die Form des Antrags



auf Wiedereinsetzung nach den Vorschriften, die für die versäumte Prozeßhandlung gelten. Rechtsanwalt B. war befugt, für die Klägerin beim Bundesgerichtshof den Antrag zu stellen und die versäumte Prozeßhandlung nachzuholen. Nach § 224 Abs. 4 EEG besteht in der Revisionsinstanz uneingeschränkt Anwaltszwang mit der Maßgabe, daß die Parteien sich durch einen bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können. Im Zeitpunkt der Antragstellung war Rechtsanwalt B. zum Abwickler der Kanzlei des früheren Rechtsanwalts Z. bestellt. Ihm standen deshalb die anwaltlichen Befugnisse zu, die dieser gehabt hatte (§ 55 Abs. 6; Abs. 2 Satz 3 BRAO), und er galt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Klägerin bevollmächtigt, sofern sie nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hatte (§ 55 Abs. 2 Satz 4 BRAO). Daß Rechtsanwalt B. versäumt hat, bereits vor dem 1. Oktober 1980 auf seine Eigenschaft als Abwickler der Kanzlei des früheren Rechtsanwalts Z. hinzuweisen, ist unschädlich.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist unbegründet. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist der Partei auf Antrag zu erteilen, die ohne ihr Verschulden verhindert war, eine Notfrist einzuhalten (§ 233 ZPO). Dabei steht das Verschulden des Bevollmächtigten dem Verschulden der Partei gleich (§ 83 Abs. 2 ZPO). Der Antrag muß die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalten; sie sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen (§ 236 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Der Antrag ist allein damit begründet worden, daß die Akten Rechtsan-



Die Beschwerde ist mit dem am 30. Juli 1980 beim Bundesgerichtshof eingegangenen Schriftsatz eingelegt worden. Das ergibt sich aus dem Antrage, die Revision gegen das Urteil des Berufungsgerichts zuzulassen, weil es sich um eine Sache von grundsätzlicher Bedeutung handle, und aus der Begründung. Da die Beschwerde nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 6 -

in der gesetzlichen Frist eingelegt worden ist, war
sie als unzulässig zu verwerfen (§ 209 Abs. 1, 220
Abs. 1, 223 Abs. 1 BEG, § 574 ZPO).

Kai

Gärtner

